

§ 0811a ZPO

Austauschpfändung

(1) Die Pfändung einer nach § [811 Abs. 1 Nr. 1 Buchst a und b und Nr. 2 ZPO](#) unpfändbaren [Sache](#) kann zugelassen werden, wenn der [Gläubiger](#) dem [Schuldner](#) vor der [Wegnahme](#) der [Sache](#) ein Ersatzstück, das dem geschützten Verwendungszweck genügt, oder den zur Beschaffung eines solchen Ersatzstückes erforderlichen Geldbetrag überlässt; ist dem [Gläubiger](#) die rechtzeitige Ersatzbeschaffung nicht möglich oder nicht zuzumuten, so kann die Pfändung mit der Maßgabe zugelassen werden, dass dem [Schuldner](#) der zur Ersatzbeschaffung erforderliche Geldbetrag aus dem Vollstreckungserlös überlassen wird (Austauschpfändung).

(2) Über die Zulässigkeit der Austauschpfändung entscheidet das Vollstreckungsgericht auf Antrag des [Gläubigers](#) durch Beschluss. Das Gericht soll die Austauschpfändung nur zulassen, wenn sie nach Lage der Verhältnisse angemessen ist, insbesondere wenn zu erwarten ist, dass der Vollstreckungserlös den Wert des Ersatzstückes erheblich übersteigen werde. Das Gericht setzt den Wert eines vom [Gläubiger](#) angebotenen Ersatzstückes oder den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Betrag fest. Bei der Austauschpfändung nach Absatz 1 Halbsatz 1 ist der festgesetzte Betrag dem [Gläubiger](#) aus dem Vollstreckungserlös zu erstatten; er gehört zu den Kosten der Zwangsvollstreckung.

(3) Der dem [Schuldner](#) überlassene Geldbetrag ist unpfändbar.

(4) Bei der Austauschpfändung nach Absatz 1 Halbsatz 2 ist die [Wegnahme](#) der gepfändeten [Sache](#) erst nach [Rechtskraft](#) des Zulassungsbeschlusses zulässig.

Fassung ab 01. Jan 2022

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

(1) Die Pfändung einer nach § [811 Abs. 1 Nr. 1 und 5 und 6 ZPO](#) unpfändbaren [Sache](#) kann zugelassen werden, wenn der [Gläubiger](#) dem [Schuldner](#) vor der [Wegnahme](#) der [Sache](#) ein Ersatzstück, das dem geschützten Verwendungszweck genügt, oder den zur Beschaffung eines solchen Ersatzstückes erforderlichen Geldbetrag überlässt; ist dem [Gläubiger](#) die rechtzeitige Ersatzbeschaffung nicht möglich oder nicht zuzumuten, so kann die Pfändung mit der Maßgabe zugelassen werden, dass dem [Schuldner](#) der zur Ersatzbeschaffung erforderliche Geldbetrag aus dem Vollstreckungserlös überlassen wird (Austauschpfändung).

(2) - (4) ...